

S A T Z U N G

des Tennisclub 1980 e.V. Huttenheim

§ 1

N a m e, S i t z, G e s c h ä f t s j a h r

Der Verein führt den Namen Tennisclub 1980 e.V. Huttenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Philippsburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.9.
Sitz des Vereins ist Philippsburg.

§ 2

V e r e i n s z w e c k

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend.
Er ist gemeinnützig.

§ 3

M i t g l i e d s c h a f t

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Jugendliche von 14 - 18 Jahren
4. Jugendliche unter 14 Jahren
5. Studenten

§ 4

E r w e r b d e r M i t g l i e d s c h a f t

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Aufnahmeanträge sollen schriftlich erfolgen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 5

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluß
4. durch Auflösung des Vereins

§ 6

A u s t r i t t

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis zum 30.6. des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber durch Einschreibebrief zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 7

O r g a n e

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

V o r s t a n d

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende (Präsident)
2. der zweite Vorsitzende (Stellvertreter)
3. der Kassier
4. der Sportwart
5. der Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der 1. Vorsitzende allein, außerdem jedes weitere Vorstandsmitglied zusammen mit dem 1. Vorsitzenden, diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, daß gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefaßt.

§ 9

M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder in Ausnahmefällen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse zu laden sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle 2 Jahren)
5. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; Jugendliche bis 18 Jahre haben kein Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10

A u ß e r o r d e n t l i c h e M i t g l i e d e r - v e r s a m m l u n g

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

K a s s e n p r ü f e r

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und so weit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 12

V e r e i n s s t r a f e n

Vereinsstrafen sind:

Verwarnung

Vorübergehender Ausschluß aus dem Spielbetrieb

Ausschluß aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft, Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, Verstoß gegen Platz und Spielordnung.

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig.

Der diesbezügliche Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlußfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen bei deren Nichteinhaltung, auch ohne Anhörung, entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen, hinreichend informieren.

Der Beschluß über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied binnen 4 Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 13

Satzungen des Deutschen Tennisbundes usw.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband, satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, verbindlich.

§ 14

Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; evtl. Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, anteilmäßig beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

G e m e i n n ü t z i g k e i t

Der Tennisclub 1980 e.V. mit dem Sitz in Philippsburg-Huttenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, i.S. der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Gemeinnützigkeit zur Zeit gem. § 51 ff. der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten.

§ 16

H a f t u n g

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäude vorkommen.

§ 17

S a t z u n g s ä n d e r u n g

Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18

A u f l ö s u n g

Eine Auflösung des Vereines durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muß in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich - hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Philippsburg-Huttenheim.

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, durch denjenigen, dem es zugefallen ist, bzw. diejenige Behörde, die es empfangen hat.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

9. Januar 1980

Helmut Jankes
9.1.80 St. Paul

Wolfgang
St. Paul

Rene Koch
1.1.80